



1. Zweck

Unter dem Namen "Sportkommission" besteht eine beratende Kommission, die den Gemeinderat in allen Sportbelangen unterstützt.

2. Zusammensetzung

¹Die Kommission besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 4 - 6 Vertreter von Sportvereinen
- je 1 Vertreterin oder Vertreter der Primar- sowie der Sekundarschule

²Mit beratender Stimme gehört der Kommission an:

- 1 Vertreter der Abteilung Bau

3. Wahl / Konstituierung

¹Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die Kommission wird alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat gewählt.

²Die Kommission konstituiert sich selbst.

4. Aufgaben der Sportkommission

Der Sportkommission obliegen folgende Aufgaben:

- Sie berät den Gemeinderat in Fragen zu Sport und Sportpolitik
- Sie berät den Gemeinderat in Fragen zur Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen (Ordnung, Gebühren, Belegung, Ausrüstung, Unterhalt)
- Sie organisiert jährlich einen öffentlichen Sportanlass.

5. Kompetenzen

¹Der Sportkommission steht ein Antragsrecht zu.

²Sie kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

³Sie kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

6. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

¹Die Sportkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat

sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.

²Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

9. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

4104 Oberwil, 17. Dezember 2012

GEMEINDERAT OBERWIL
Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar

Hp. Gärtner